



**LAND
SALZBURG**

Gemeinde Sankt Martin am Tennengebirge
Lammertalstraße 1
5522 Sankt Martin am Tennengebirge

Bezirkshauptmannschaft
St. Johann im Pongau

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

3040104-453/534/47-2025

Betreff

Rauschbrandschutzimpfung im Jahr 2025

Bezug: 20403-14/1/636/20-2025

Datum

18.02.2025

Hauptstraße 1

5600 St. Johann im Pongau

Fax +43 5 7599-6219

bh-st-johann@salzburg.gv.at

Agnes Eder

Telefon +43 5 7599-6316

Beilagen: 2

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß den Richtlinien für Rauschbrandschutzimpfungen im Jahre 2025 des Amtes der Salzburger Landesregierung - Landesveterinärdirektion vom 03.02.2025, Zahl: 20403-14/1/636/20-2025, betreffend die staatlich geförderte Rauschbrandschutzimpfung im Jahre 2025 wird folgendes mitgeteilt:

Jene Tierbesitzer, die ihre Rinder der Rauschbrandschutzimpfung innerhalb des amtlichen Impfprogrammes unterziehen lassen wollen, haben ihre Impfanmeldungen unter Angabe der Zahl und der Standorte der Rinder durch Eintragung in die Anmeldeleiste der Gemeinde

bis spätestens 05. April 2025 vorzunehmen.

Die Anmeldungen sind von den Gemeinden unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg. vorzulegen.

Auf die Möglichkeit gemäß Punkt (6) der zitierten Richtlinien des Amtes der Salzburger Landesregierung auch über drei Jahre alte Rinder gegen Rauschbrand schutzimpfen zu lassen, wird hingewiesen.

Im Einvernehmen mit der Bezirksbauernkammer werden für das Jahr 2025

sämtliche ALMEN UND WEIDEN

des Verwaltungsbezirkes St. Johann/Pg. als rauschbrandgefährdet erklärt. Auf diese sind nach Möglichkeit nur schutzgeimpfte Rinder aufzutreiben.

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau | Pongau

Hauptstr. 1 | 5600 St. Johann/Pg. | Österreich | T +43 5 7599 62 | bh-st-johann@salzburg.gv.at | ERsB 9110026290727

Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT602040407008101925 | UID ATU36796400

Die Schutzimpfungen werden von den Amtstierärzten oder von hierzu beauftragten Tierärzten durchgeführt. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass Seuchenanzeigen wegen Rauschbrandverdacht auf kürzestem Wege bei der Gemeinde zu erstatten und von letzterer der Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg. weiterzuleiten sind.

Die Gemeinden haben die Richtlinien für Rauschbrandschutzimpfungen im Jahre 2025 und den ho. Erlass ortsüblich zu verlautbaren.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann:

Amtstierärztin
Mag. Judith Sichler

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Angeschlagen am 27.02.2025
Abgenommen am 06.04.2025



**LAND
SALZBURG**

Landesveterinärdirektion

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20403-14/1/636/20-2025

Betreff

Rauschbrandschutzimpfung im Jahr 2025

Datum

03.02.2025

Bundesstraße 6

5071 Wals-Siezenheim

Fax +43 662 8042-3886

veterinaerdirektion@salzburg.gv.at

Dr. Thomas Werner

Telefon +43 662 8042-3824

Richtlinien für die Rauschbrandschutzimpfung im Jahr 2025

Die Schutzimpfungen der Rinder gegen Rauschbrand sind im Jahre 2025 im Land Salzburg nach folgenden Richtlinien durchzuführen:

1)

Tierbesitzer, welche ihre Rinder der Rauschbrandschutzimpfung innerhalb des amtlichen Impfprogrammes unter nachstehenden Bedingungen unterziehen lassen, haben die Impfmeldungen unter Angabe der Zahl der zu impfenden Rinder und ihrer Standorte bis zu einem von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde festgesetzten Zeitpunkt beim zuständigen Gemeindeamt anzumelden. Das Gemeindeamt hat die einlangenden Meldungen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bis zu einem von ihr festzulegenden Termin vorzulegen.

2)

Die Impfungen sind von den zuständigen Amtstierärzten oder von freiberuflich tätigen Tierärzten durchzuführen.

3)

Zwischen der Impfung und dem Almauftrieb muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Um den Ausbruch latenter Infektionen zu vermeiden, sind bei Rauschbranderkrankungen die Schutzimpfungen der übrigen Rinder erst nach Ablauf von zwei Wochen durchzuführen.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERsB 9110010643195

4)

Für die diesjährige Rauschbrand-Pararauschbrand-Impfaktion sind die durch das Land Salzburg bereitgestellten Rauschbrand-Impfstoffe „Miloxan“ und „Cubolac“.

Die Impfungen sind genau nach der dem Impfstoff beiliegenden Gebrauchsanweisung durchzuführen.

Vom Land Salzburg werden die Schutzimpfungen, soweit sie im Rahmen des aufgestellten Impfprogramms erfolgen, in der Weise gefördert, dass die Kosten des erforderlichen Impfstoffes übernommen werden.

5)

Die Impflisten sind den Bezirksverwaltungsbehörden längstens vier Wochen nach Abschluss der Impfung vorzulegen.

6)

In rauschbrandgefährdeten Gebieten, welche als solche von der Bezirksverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Bezirksbauernkammer festzusetzen und zu verlautbaren sind, ist den Tierbesitzern Gelegenheit zu bieten, auch Rinder im Alter von über drei Jahren Schutzimpfen zu lassen, da neben den Jungtieren auch ältere Rinder an Rauschbrand erkranken können. Auf rauschbrandgefährdeten Almen bzw. Weiden sind nach Möglichkeit nur geimpfte Tiere zuzulassen.

Für den Landeshauptmann:
Dr. Thomas Werner

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Angeschlagen am 27.02.2025
Abgenommen am 06.04.2025